

Hinweise für den Praktikumsbetrieb

Schüler, Studierende, Ferienhelfer

Werden Praktika als **Schulveranstaltung** (Sekundarschüler, Gymnasiasten) oder im Rahmen von Berufsausbildung nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der Schule** oder in Ausnahmefällen für Studenten durch die Hochschulen durchgeführt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der für die Schüler und Studenten zuständigen Unfallkasse (Studierende der Medizin; Praktika in Verantwortung der Schule – z.B. Sekundarschüler 10. Klasse; nichtärztliche Heilberufe; einige BFS – Vollzeit).

Im **Regelfall** unterliegt der Teilnehmer, Schüler oder Student während des Praktikums der **Weisungsbefugnis des Praktikumsbetriebes**, hat sich in die betrieblichen Abläufe einzugliedern und dessen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Der rechtliche und organisatorische Verantwortungsbereich der Schule bzw. Hochschule mit Eingriffsrechten und Verantwortung für das Praktikum ist nicht gegeben. Das gilt insbesondere bei freiwilligen Praktika in den Ferien, Vorpraktika und Pflichtpraktika in Praktikumssemestern. Erhält der Praktikant ein **Entgelt** (z.B. bei Studierenden oder Ferienhelfern), ist er in jedem Fall **als Beschäftigter** oder Lernender **des Betriebes bei dessen Unfallversicherungsträger** gegen Arbeitsunfälle **versichert**. Einen Unfall muss der Praktikumsbetrieb seinem Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) melden.

Die Zuständigkeit und der Versicherungsschutz sind gesetzlich geregelt. Ein Wahlrecht für die beteiligten Unternehmen besteht nicht. Ein Ausschluss oder Verzicht des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes oder eine abweichende vertragliche Regelung sind nicht zulässig und damit wirkungslos.

Bei der Berechnung der Beiträge an die **Berufsgenossenschaft** werden in der Regel die gezahlten Lohnsummen des Betriebes zugrunde gelegt. Die **gegen Entgelt tätigen Praktikanten** sind somit bei der Lohnsummenmeldung zu berücksichtigen. Werden **keine Entgelte** gezahlt oder liegt das Praktikum in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der Schule, entstehen dem Praktikumsgeber i.d.R. **keine zusätzlichen Kosten für die Unfallversicherung**.

Bei Praktikumsbetrieben **kommunaler Träger oder des Landes** werden durch die Unfallkasse keine separaten Beiträge für die Praktikanten erhoben.

Bei den **rechtlich selbstständigen Unternehmen**, für die die Unfallkasse zuständig ist, sind die Praktikanten anteilig bei der Zahl der Versicherten zu berücksichtigen.

Ihre